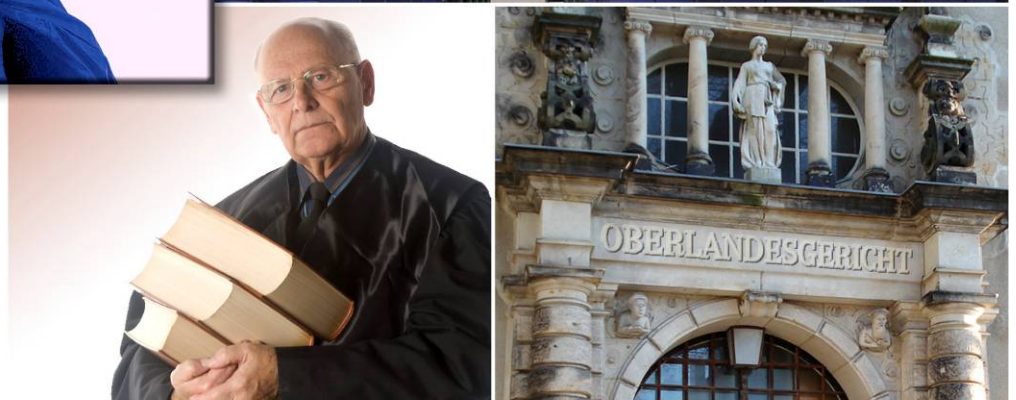


INFORECHT

Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Postanschrift: Deutscher Industrie- und Handelskammertag | 11052 Berlin

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030-20308-2706 | Fax 030-20308-2777

Redaktion: Annette Karstedt-Meierrieks | E-Mail: kascheike.ludmilla@dihk.de | Internet: www.dihk.de

Inhaltsverzeichnis

Privates Wirtschaftsrecht	2
Zugang zu internationalen öffentlichen Beschaffungsmärkten ausgeweitet	2
Positionspapier zu höheren Wertgrenzen in den Bundesländern	2
Änderungen im Aktiengesetz von Bundeskabinett beschlossen	2
Mindestlohn in der Zeitarbeit am 01.01.2012 in Kraft getreten	3
Regierungsentwurf zum Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz	3
Mediationsgesetz vom Bundestag verabschiedet	3
Vorschläge zur alternativen Streitbeilegung	3
Öffentliches Wirtschaftsrecht.....	4
Bundeskabinett beschließt Novelle des KWK-Gesetzes.....	4
Neues Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) am 01.12.2011 in Kraft getreten	4
Debatte im Bundesrat über Lebensmittelhygienevorschriften	4
Broschüre des BfDI zum betrieblichen bzw. behördlichen Datenschutzbeauftragten neu aufgelegt	4
Rechtsprechung zur Agglomeration von Einzelhandelsvorhaben veröffentlicht.....	4
Gesetz zur Geldwäscheprävention ab 29.12.2011 in Kraft	4
Neuordnung der Rundfunkfinanzierung ab 2013.....	5
Regeln für Anlageberater, Vertriebs-, Compliance-Beauftragte	5
Europäisches Führungszeugnis, Änderung der Gewerbeordnung	6
Zweites Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher Vorschriften	6
Entwurf zu Vergaberichtlinien und zu Konzessionen	7
Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht	7
Grünbuch der EU-Kommission über die Durchführbarkeit der Einführung von Stabilitätsanleihen.	7
Mehr Risikokapital für KMU – Europäische Kommission legt Verordnungsvorschlag vor	7
Stellungnahme zum Vorentwurf der EU-VO zum Datenschutz.....	8
EU-Kommission veröffentlicht Handbuch zu kartellrechtlicher Compliance	8
EU-Studie zu Technologietransfer-GVO und geistigem Eigentum	8
Paketlösung zum EU-Patent weiter offen	8
EuGH: Alle Fluggesellschaften müssen am EU-Emissionshandel teilnehmen	9
EU-Kommission verlängert öffentliche Konsultationsfristen.....	9
Zusätzliche Newsletter	9
Newsletter "Arbeitsrecht"	9
Aktuelle Steuerinformationen.....	9
Newsletter "Auftragswesen aktuell"	9
Zum Schluss.....	9
Hessischer VGH kämpfte mit Stadttauben.....	9
Neues aus dem DIHK Verlag: Tipps zur Abwehr von Ladendiebstahl, Betrug und Überfällen.....	9

Privates Wirtschaftsrecht

■ Zugang zu internationalen öffentlichen Beschaffungsmärkten ausgeweitet

Im Vorfeld der 8. WTO-Ministerkonferenz in Genf am 15.12.2011 haben die zuständigen Minister eine umfassende Reform des Übereinkommens über öffentliche Beschaffungen („Government Procurement Agreement“ – GPA) beschlossen. Der gegenseitige Zugang zu den Beschaffungsmärkten der 42 Vertragsparteien wurde ausgeweitet.

DIHK-Position:

Der DIHK hatte sich im August 2011 an einer Konsultation der Europäischen Kommission beteiligt und eine Weiterentwicklung des GPA gefordert. Das Abkommen sollte eine breitere Beteiligung vorsehen. Mit der nun erzielten Einigung besteht für den DIHK kein darüber hinaus gehender legislativer Handlungsbedarf. Die GPA-Vereinbarungen müssen eingehalten und die bereits existierenden Mechanismen besser genutzt werden. Gute Information und mehr Transparenz erhöhen die Rechtsicherheit und sollten angestrebt werden.

Mehr Informationen zum Abkommen finden Sie hier:

http://www.wto.org/english/news_e/news11_e/gpro_15dec11_e.htm

Die DIHK-Stellungnahme ist unter:

<http://www.dihk.de/themenfelder/international/ausenwirtschaftspolitik-recht/handelspolitik/eu-beschaffungsmarkte> abrufbar.

■ Positionspapier zu höheren Wertgrenzen in den Bundesländern

Als Nachwirkung des Konjunkturpakets II haben viele Bundesländer die höheren Wertgrenzen für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen von beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben über 2010 hinaus für weitere Jahre verlängert. Dies sehen die IHKs bzw. Auftragsberatungsstellen mehrheitlich kritisch, wie sich aus dem Positionspapier ergibt. Insbesondere fehlt es an

einer bundeseinheitlichen Festlegung der Wertgrenzen.

■ Änderungen im Aktiengesetz von Bundeskabinett beschlossen

Die seit Ende 2010 diskutierte Aktienrechtsnovelle hat die nächste Stufe des Gesetzgebungsverfahrens erreicht. Das Kabinett hat einen geänderten Entwurf beschlossen, der nun Bundesrat und Bundestag zur Beratung übermittelt wird.

Der Kabinettsentwurf enthält u. a. folgende vom Referentenentwurf abweichende Regelungen: Nicht börsennotierte Unternehmen müssten nach den geplanten Regelungen die Einzelverbriefung der Inhaberaktien in ihrer Satzung ausschließen. Die Sammelurkunde müsste bei einer Wertpapier-sammelbank nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Depotgesetz oder bei einem ausländischen Verwahrer, der die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Depotgesetz erfüllt, hinterlegt werden. Mit der Vorgabe der Hinterlegung der Sammelurkunde will der Gesetzentwurf sicherstellen, dass die zuständigen Behörden die Identität des Aktionärs in Ermittlungsfällen feststellen können. Der Entwurf für das Einführungsgesetz zum AktG soll Bestandsschutz für die Inhaberaktien von Gesellschaften vorsehen, deren Satzung vor dem 21.12.2011 durch notarielle Beurkundung festgestellt wurde.

Die Umwandlung von Aktien auf Verlangen des Aktionärs nach § 24 AktG soll aufgehoben werden. Ein bereits in der Satzung verankerter Umwandlungsanspruch nach § 24 AktG soll erhalten bleiben, vgl. aber Frist.

Die Satzungsfreiheit, neben dem elektronischen Bundesanzeiger auch andere Blätter oder elektronische Informationsmedien als Gesellschaftsblätter zu bezeichnen, soll aufgehoben werden.

Für die Fristenberechnung nach § 122 AktG soll der Zeitpunkt des Zugangs des Einberufungsverlangens bei der Gesellschaft maßgeblich sein, vgl. § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG-E. Die Änderung in § 122 Abs. 3 Satz 5 AktG-E verlangt, dass die Antragsteller die Aktien bis zur Entscheidung des Gerichts halten.

Konkretisierung bei der geplanten Regelung zu Vorzugsaktien, §§ 139, 140 AktG-E: In Ergänzung der Möglichkeit für Vorzugsaktien mit oder ohne Nachzahlungsanspruch soll nun folgendes vorgesehen werden: Wird der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht, bis der Vorzug in einem Jahr vollständig gezahlt wird. Ist die Nachzahlung des Vorzugs vorgesehen, so haben die Aktionäre das Stimmrecht, bis die Rückstände nachgezahlt sind, vgl. dazu auch die Begründung des Gesetzentwurfs.

In § 192 Abs. 3 Satz 3 AktG-E wird die Höchstgrenze der bedingten Kapitalerhöhung von 50 Prozent bei drohender Zahlungsunfähigkeit aufgehoben. Für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Abs. 1b KWG soll eine weitere Sonderregelung vorgesehen werden.

Zudem soll die Berichtspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern, die von einer Gebietskörperschaft entsandt oder gewählt wurden in § 394 AktG-E ergänzt werden.

Der Regierungsentwurf ist abrufbar unter folgendem [Link](#).

■ **Mindestlohn in der Zeitarbeit am 01.01.2012 in Kraft getreten**

Das Bundeskabinett hat am 20.12.2011 einen Mindestlohn für die Zeitarbeit beschlossen. Die "Erste Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung" ist am 01.01.2012 in Kraft getreten und sieht einen Mindeststundenlohn in Höhe von 7,89 Euro (West) bzw. 7,01 Euro (Ost) vor.

■ **Regierungsentwurf zum Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz**

Das Bundeskabinett hat im Dezember 2011 den Gesetzentwurf zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) aus dem Jahr 2005 beschlossen. Mit der Überarbeitung des geltenden KapMuG wird der Anwendungsbereich erweitert. Es sollen auch Rechtsstreitigkeiten mit nur

mittelbarem Bezug zu einer öffentlichen Kapitalmarktinformation Gegenstand eines Musterverfahrens sein können. Folglich soll auch die Haftung wegen fehlerhafter Anlagevermittlung oder -beratung, basierend z. B. auf einem Prospekt in einem Musterverfahren, geltend gemacht werden können. Darüber hinaus wird der Vergleichsabschluss im Musterverfahren vereinfacht, um eine gebündelte gütliche Streitbeilegung zu fördern. Die Eröffnung des Musterverfahrens und seine Erledigung sollen durch eine Reihe von Einzelmaßnahmen beschleunigt werden. Schließlich wird die Zulässigkeit der gerichtlichen Trennung von streitgenössischen Klagen in Einzelverfahren begrenzt, um ein gemeinsames gerichtliches Vorgehen der Kapitalanleger bereits in der ersten Instanz zu fördern.

Der Regierungsentwurf ist abrufbar unter folgendem [Link](#).

■ **Mediationsgesetz vom Bundestag verabschiedet**

Am 15.12.2011 ist das Mediationsgesetz durch den Bundestag gegangen und wird voraussichtlich bereits im Februar/März im Bundesrat verabschiedet werden. Mit einem Inkrafttreten ist damit noch im ersten Quartal dieses Jahres zu rechnen.

■ **Vorschläge zur alternativen Streitbeilegung**

Das BMJ hat eine offizielle Konsultation eingeleitet und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorschlägen bis zum 10.02.2012.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

■ **Bundeskabinett beschließt Novelle des KWK-Gesetzes**

Die Bundesregierung hat am 14.12.2011 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) beschlossen. Die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen soll ausgeweitet werden, um deren Ausbau zu beschleunigen. Ziel ist es, den Anteil der Stromerzeugung in KWK-Anlagen von derzeit etwa 15 % bis zum Jahr 2020 auf 25 % anzuheben.

■ **Neues Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) am 01.12.2011 in Kraft getreten**

Mit dem neuen Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) wird das bisherige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) ersetzt. Die enthaltenen Neuerungen, wie beispielsweise eine erweiterte Händlerverpflichtung, gehen auf die europäische Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zurück, die bereits seit dem 01.01.2010 in Kraft ist.

■ **Debatte im Bundesrat über Lebensmittelhygienevorschriften**

Die Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes wird voraussichtlich am 10.02.2012 im Bundesrat diskutiert. Momentan ist keine rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung eines Hygiene-Barometers enthalten. Allerdings sehen die vorgeschlagenen Neuregelungen für § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) durchaus die Veröffentlichung von Betrieben vor, die in nicht unerheblichem Ausmaß gegen Hygienevorschriften verstoßen.

DIHK-Position:

Der DIHK unterstützt weiterhin das Ziel für Verbraucher, die beste Transparenz über Lebens-, Futtermittel und Bedarfsgegenstände zu ermöglichen. Es gilt genau zu prüfen, wo gesetzgeberischer

Handlungs- und Regelungsbedarf besteht. Über geltende Bestimmungen im Lebensmittelgesetzbuch hinausgehende Regelungsbedarfe für Lebensmittelkontrollen sehen wir nicht.

■ **Broschüre des BfDI zum betrieblichen bzw. behördlichen Datenschutzbeauftragten neu aufgelegt**

Die Broschüre "Der Datenschutzbeauftragte in Behörden und Betrieb" ist vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit aktualisiert worden, BfDI-INFO 4. Sie kann über seine Internetseite www.bfdi.de bestellt werden.

■ **Rechtsprechung zur Agglomeration von Einzelhandelsvorhaben veröffentlicht**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 10.11.2011 – Az: 4 CN 9.10 – seine Rechtsprechung zur Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben erfreulicherweise präzisiert. Danach können auch mehrere, nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei räumlicher Konzentration die Wirkung von großflächigen Einzelhandelsprojekten oder Einkaufszentren haben und somit gegen das Konzentrations- und das Kongruenzverbot verstoßen.

■ **Gesetz zur Geldwäscheprävention ab 29.12.2011 in Kraft**

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung am 16.12.2011 dem Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention mit den vom Bundestag beschlossenen Änderungen zugestimmt hat, wurde dieses Gesetz am 28.12.2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es ist damit am 29.12.2011 in Kraft getreten.

Fundstelle: BGBl I, Nr. 70, vom 28.12.2011, S. 2959ff. Link:

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI

DIHK-Position:

Durch den intensiven Einsatz des DIHK ist es gelungen, das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention erheblich weniger belastend für die Wirtschaft zu gestalten, als dies ursprünglich in Referenten- und Regierungsentwurf vorgesehen war. Nach dem Willen der Bundesregierung sollten alle Unternehmen – darunter auch Händler, Immobilienmakler und Versicherungsvermittler – verpflichtet werden, ab dem 01.01.2012 einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Der DIHK konnte diese enorme bürokratische Belastung abwenden – nur noch im Finanzsektor und bei Spielbanken wird in Zukunft diese Pflicht bestehen, nicht hingegen im sogenannten Nichtfinanzbereich. Allerdings können die Landesaufsichtsbehörden die Bestellung von Geldwäschebeauftragten in einigen „Risiko-branchen“, wie z. B. KFZ-, Juwelen-, Kunst- und Antiquitätenhandel, anordnen. Alle Unternehmen müssen jedoch – auch ohne Beauftragten – ihre Präventionspflichten durch Risikoanalyse, Mitarbeiterschulung und Meldung von Verdachtsfällen erfüllen. Dies dient letztlich auch dem Schutz eines fairen Wettbewerbs ohne Wettbewerbsverzerrung durch kriminelle Machenschaften.

■ **Neuordnung der Rundfunkfinanzierung ab 2013**

Als letztes der 16 Bundesländer hat Schleswig-Holstein der Neuordnung der Rundfunkfinanzierung zugestimmt. Damit wird der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag am 01.01.2013 in Kraft treten. Er stellt die Rundfunkgebühr nach fast 60 Jahren auf eine neue Grundlage. Künftig wird nicht mehr pro Gerät eine Gebühr entrichtet, sondern jeder Haushalt und jeder Betrieb muss zahlen – egal, ob er einen Fernseher, ein Radio, einen Internet-PC oder gar nichts hat.

Weitere Informationen und Einzelheiten zur aktuell bis Ende 2012 gültigen und zu den neuen Regelungen der Rundfunkfinanzierung sowie einen Gebührenrechner, mit dem Unternehmen ihre künftige Belastung ausrechnen können, finden Sie auf der DIHK-Homepage:

<http://www.dihk.de/branchen/informations-und->

[kommunikationsbranche/medien-rundfunk.](#)

DIHK-Position:

Im Zuge der Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks haben IHKs und DIHK intensiv daran gearbeitet, dass ein sachgerechtes mittelstandsfreundliches Modell entsteht. Nach unserer massiven Kritik wurden Zugeständnisse an die Wirtschaft erreicht. So werden viele kleine Betriebe mit 5 bis 8 Mitarbeitern und Unternehmen mit einem Firmen-Kfz grundsätzlich entlastet.

Diese Erfolge können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass das neue Beitragsmodell grundlegende und schwerwiegende Mängel aufweist. Es ist nicht konsistent, es benachteiligt bestimmte Branchen und wird Filialunternehmen überproportional belasten.

■ **Regeln für Anlageberater, Vertriebs-, Compliance-Beauftragte**

Am 30.12.2011 wurde die Verordnung über den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte und über die Anzeigepflichten nach § 34d des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung – WpHGMAAnzV) im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 72, verkündet: <http://www.bgbl.de>. Sie tritt am 01.11.2012 in Kraft.

Durch das Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz – AnISVG) vom 05.04.2011 (BGBl. I S. 538) ist in das Wertpapierhandelsgesetz ein neuer § 34d WpHG eingefügt worden. Dieser regelt den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebs- oder als Compliance-Beauftragte. Diese müssen sachkundig sein und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss diese Personen der BaFin anzeigen. Wenn über den Mitarbeiter Beschwerden vorliegen, sind auch diese der BaFin anzuzeigen. Die BaFin kann dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen dann ggf. untersagen, den Mitarbeiter in der angezeigten Tätigkeit einzu-

setzen. Die Bundesanstalt führt über die anzuzeigenden Mitarbeiter sowie die ihnen zugeordneten Beschwerdeanzeigen eine interne Datenbank. Die vorliegende Rechtsverordnung legt die näheren Anforderungen an die Form der Anzeigen, die Sachkunde und die Zuverlässigkeit, den Inhalt der Datenbank und das jeweilige Verfahren fest.

Vgl. hierzu auch das Merkblatt der BaFin unter folgendem [Link](#).

■ Europäisches Führungszeugnis, Änderung der Gewerbeordnung

Das Gesetz zur Verbesserung des Austausches von strafregisterrechtlichen Daten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften ist im Bundesgesetzblatt vom 21.12.2011, Teil I, S. 2714ff. verkündet worden. Es tritt, abgesehen von Art. 1 Nr. 12, 13, 21 und Art. 2, 3 Nr. 3 und Art. 4, am 27.04.2012 in Kraft.

Mit dem Gesetz wird u. a. ein europäisches Führungszeugnis eingeführt, der Austausch von strafregisterrechtlichen Daten in der EU verbessert und eine Änderung der Gewerbeordnung vorgenommen. Basis des Gesetzes sind die Beschlüsse 2009/316/JI des Rates der EU vom 06.04.2009 und 2009/315/JI vom 26.04.2009. Die Durchführung und der Inhalt des Austausches von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten und die Errichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) wurden damit eingeleitet. Ergänzend sind ein nicht bindendes Handbuch des Rates für Rechtsanwender sowie Maßnahmen des Rates zur Koordination der Entwicklung und des Betriebs von ECRIS, vorgesehen. Später sollen zudem der Strafregisterinformationsaustausch für Staatsangehörige eines Staates, die nicht Mitglied der EU ist, sowie für staatenlose Personen geschaffen werden.

Mit dem Gesetz werden u. a. folgende Änderungen im Bundeszentralregistergesetz, Justizverwaltungskostenordnung, Gewerbeordnung, Grundbuchordnung vorgenommen:

Mit § 30b BZRG wird ein „Europäisches Führungs-

zeugnis“ eingeführt. In ein „Europäisches Führungszeugnis“ werden alle Angaben (keine Übersetzung) aufgenommen, welche vom Herkunftsmitgliedstaat mitgeteilt werden. Eine inhaltliche Überprüfung dieser Angaben wird nicht durchgeführt.

§ 53a regelt die Grenzen der internationalen Zusammenarbeit, § 56a BZRG die Mitteilung über ausländische Verurteilungen. Strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich des BZRG ergangen sind, werden in das Zentralregister eingetragen.

In § 56b Absatz 1 BZRG, Speicherung zum Zweck der Auskunftserteilung an Mitgliedstaaten der EU, wird eine Eintragung vorgesehen, wenn die Tat zwar im Urteilsstaat, nicht aber im Herkunftsmitgliedstaat strafbar ist. Die neue Regelung soll sicherstellen, dass diese Speicherung ausschließlich zum Zweck der Weitergabe an einen anderen Mitgliedstaat und nur zur Unterstützung eines strafrechtlichen Verfahrens in diesem Staat verwendet werden darf.

§ 150a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO wird ergänzt. Im Gewerbezentralregister eingetragene Bußgeldentscheidungen nach § 5 Absatz 1 oder 2 AEntG werden weiterhin in Auskünften für Behörden und öffentliche Auftraggeber zur Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen aufgenommen. Mit § 150c GewO wird nun die Auskunft an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen eingeführt. Internationale Ersuchen um Auskunft aus dem Gewerbezentralregister haben nun eine Rechtsgrundlage. Diese bedarf es u. a. zur Durchführung der Dienstleistungsrichtlinie.

Details sind abrufbar unter <http://www1.bgbli.de/>.

■ Zweites Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher Vorschriften

Das Bundesministerium für Gesundheit hat einen Gesetzentwurf vorgelegt. Der Entwurf ist auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Gesundheit (www.bmg.bund.de) unter der Rubrik Gesetze/Gesetzesentwürfe eingestellt.

■ Entwurf zu Vergaberichtlinien und zu Konzessionen

Die EU-Kommission hat Entwürfe zu entsprechenden Richtlinien vorgelegt. Sie sollen sowohl Verfahrenserleichterungen bringen als auch den Zugang von KMU zu öffentlichen Aufträgen verbessern z. B. durch Losvergaben.

Der Vorschlag für eine Richtlinie zu Konzessionen beinhaltet sowohl Regelungen für Bau- als auch für Dienstleistungskonzessionen.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

■ Grünbuch der EU-Kommission über die Durchführbarkeit der Einführung von Stabilitätsanleihen

Die Europäische Kommission legt im Grünbuch über die Durchführbarkeit der Einführung von Stabilitätsanleihen Kernidee, Voraussetzungen und mögliche Optionen einer Finanzierung öffentlicher Schulden durch Stabilitätsanleihen dar.

DIHK-Position:

Die Kernaussagen der DIHK-Stellungnahme lauten:

1. Die Ursachen der Krise liegen in einer viel zu hohen Staatsverschuldung, kombiniert mit einer unzureichenden Regulierung der internationalen Finanzmärkte und der mangelnden Wettbewerbsfähigkeit einiger Volkswirtschaften.
2. Stabilitätsanleihen können die Krise nicht lösen und setzen die falsche Anreizstruktur zu einer soliden Haushaltsführung. Der DIHK lehnt sie daher ab.
3. Wettbewerbsfähigkeit, wirtschaftliche Entwicklung und Haushaltsituation variieren in den Euro-Staaten. Dies muss sich auch in unterschiedlichen Risikoauflagen für Staatsanleihen widerspiegeln. Damit wird der Druck auf jede Regierung verstärkt, ihrer Verantwortung für das eigene Land und ein funktionierendes Europa nachzukommen.

■ Mehr Risikokapital für KMU – Europäische Kommission legt Verordnungsvorschlag vor

Die Europäische Kommission hat eine Verordnung zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Vermarktung von Risikokapitalfonds vorgelegt, um die Kapitalbeschaffung europaweit zugunsten von start ups zu erleichtern. Mit der Einführung einheitlicher Vorschriften soll die Basis geschaffen werden, dass Risikokapitalfonds potenziell mehr Kapital einsammeln können.

DIHK-Position:

Der DIHK hatte sich im November 2011 mit einem Positionspapier zu Wagniskapital in die Diskussion eingebracht und Stellung zum neuen Rahmen für Risikokapital genommen: Grundsätzlich unterstützte der DIHK die Bestrebungen der Europäischen Kommission grenzüberschreitende Wagniskapitalinvestitionen zu vereinfachen. Wagniskapital ist gerade für junge und innovative Unternehmen eine wichtige Finanzierungsquelle. In der Diskussion sollten jedoch auch Fonds berücksichtigt werden, die bereits in etablierte kleine und mittelständische Unternehmen investieren. Denn auch für diese stellt die Beteiligungsfinanzierung eine wichtige Finanzierungsform dar. Der Vorschlag der Europäischen Kommission sollte deshalb erweitert werden. Andernfalls sollte zumindest eine ökonomische Begründung angeführt werden, warum Wagniskapitalfonds besser gestellt werden. Ein regulatorischer Ansatz für Manager kleinerer Fonds unterhalb der AIFM-Richtlinie würde Transparenz und Sicherheit für Fonds, Manager, Investoren und Unternehmen bieten. Ein EU-Pass für Manager kleinerer Fonds sollte nicht verpflichtend sein. Für kleinere Fonds, insbesondere die, die nur auf heimischen Märkten und nicht grenzüberschreitend tätig sind, könnten die regulatorischen Anforderungen zu hoch sein. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass VC-Fonds keine Relevanz für die Stabilität von Finanzmärkten aufweisen und zudem von professionellen Investoren geprägt sind. Eine Überregulierung ist deshalb zu vermeiden.

■ Stellungnahme zum Vorentwurf der EU-VO zum Datenschutz

Die EU-Kommission hat einen inoffiziellen Entwurf einer Verordnung zur Regelung des Datenschutzes und des freien Verkehrs der Daten vorgelegt. Der offizielle Entwurf ist für den 25.01.2012 angekündigt. Allerdings wird vermutet, dass er erst im Februar/März 2012 veröffentlicht werden soll.

■ EU-Kommission veröffentlicht Handbuch zu kartellrechtlicher Compliance

Die EU-Kommission hat ein Handbuch zu kartellrechtlichen Compliance-Strategien in Unternehmen veröffentlicht. Außerdem hat sie eine Internetseite mit weiteren Informationen zu Compliance zusammengestellt. Hiervon sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen profitieren.

Das Handbuch „Compliance Matters“ soll gerade kleinen und mittleren Unternehmen helfen, eine proaktive Compliance-Strategie zu entwickeln. Diese Broschüre enthält die wesentlichen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, stellt die Konsequenzen eines Verstoßes dar und schlägt praktische Maßnahmen vor, wie Unternehmen ihre Compliance verbessern können. Dabei betont die Kommission, dass die konkreten Maßnahmen individuell an das jeweilige Unternehmen angepasst werden müssen, da es kein System gibt, das für alle Unternehmen passend ist.

Die Kommission macht deutlich, dass es keinen Einfluss auf die Höhe von Geldbußen bei Verstößen gegen das EU-Wettbewerbsrecht hat, wenn ein Unternehmen ein Compliance-Programm hat. Dies sei weder als mildernder noch als strafschärfender Umstand zu werten.

Dieses Handbuch mag hilfreich für Unternehmen sein, liegt allerdings nur in englischer Sprache vor http://ec.europa.eu/competition/antitrust/compliance/compliance_matters_en.pdf, ebenso wie die meisten weiteren Informationsmaterialien, die die Kommission auf ihrer Compliance-Seite unter http://ec.europa.eu/competition/antitrust/compliance/index_en.html zur Verfügung stellt.

■ EU-Studie zu Technologietransfer-GVO und geistigem Eigentum

Die EU-Kommission führt derzeit eine Konsultation zur Bewertung der kartellrechtlichen Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfervereinbarungen und den Leitlinien hierzu durch. Zeitgleich hat sie eine Studie veröffentlicht, die das Wechselspiel zwischen Kartellrecht und den Schutzrechten des geistigen Eigentums untersucht. Sowohl Fragebogen als auch Studie liegen ausschließlich in Englisch vor.

Da die Gruppenfreistellungsverordnung im April 2014 ausläuft, soll mit Konsultation und Studie die Überarbeitung vorbereitet werden.

Die EU-Konsultation mit Fragebogen und Studie finden Sie unter http://ec.europa.eu/competition/consultations/2012_technology_transfer/index_en.html. Dort sind auch der Text der aktuellen Technologietransfer-GVO und der Leitlinien, beide aus dem Jahr 2004, verfügbar.

Die Konsultation läuft bis zum 03.02.2012.

■ Paketlösung zum EU-Patent weiter offen

Leider ist der erhoffte Durchbruch für das EU-Patent zum Jahresende gescheitert. Der Rechtsausschuss des EU-Parlaments hat zwar das ausgehandelte Kompromisspaket mit großer Mehrheit gebilligt. Die Mitgliedstaaten konnten sich aber bisher nicht auf den Sitz des zentralen EU-Patentgerichts einigen. Die Bundesregierung hat dafür München vorgeschlagen. Beworben haben sich auch Frankreich, die Niederlande, Ungarn und Großbritannien.

■ **EuGH: Alle Fluggesellschaften müssen am EU-Emissionshandel teilnehmen**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) bestätigt in seinem Urteil, dass alle Flüge, die ab dem 01.01.2012 in der EU starten und landen, am Emissionshandel teilnehmen müssen. Dies gelte auch für Flüge außerhalb der EU. Insbesondere ein Verstoß gegen internationale Luftverkehrsabkommen oder den Grundsatz der Territorialität liege nicht vor.

DIHK-Position:

Eine internationale Vereinbarung wäre der bessere Weg. Ein EU-Alleingang führt im internationalen Luftverkehr zu Wettbewerbsverzerrungen. Notwendig ist ein intensiver internationaler Dialog. Solange sollte der Emissionshandel insgesamt ausgesetzt werden, denn mit Retorsionsmaßnahmen zulasten europäischer Fluggesellschaften muss gerechnet werden.

■ **EU-Kommission verlängert öffentliche Konsultationsfristen**

Seit dem 1. Januar soll die Konsultationsfrist der EU-Kommission zu neuen Strategien und Rechtsetzungsvorhaben mindestens zwölf Wochen Zeit betragen. Durch die Verlängerung der Konsultationsfrist sollen sich mehr Bürger, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen an den Verfahren beteiligen können, so die EU-Kommission.

Zusätzliche Newsletter

■ **Newsletter "Arbeitsrecht"**

finden Sie unter:

<http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/infoletterarbeitsrecht>

■ **Aktuelle Steuerinformationen**

finden Sie unter:

<http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

■ **Newsletter "Auftragswesen aktuell"**

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:

<http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

Zum Schluss

■ **Hessischer VGH kämpfte mit Stadttauben**

In seiner Entscheidung kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass verwilderte Stadttauben Schädlinge i. S. d. Tierschutzgesetzes sind und daher bekämpft werden dürfen. Das hatte Georg Kreisler schon vor vielen Jahren gewusst: "Geh'n wir Tauben vergiften im Park".

■ **Neues aus dem DIHK Verlag: Tipps zur Abwehr von Ladendiebstahl, Betrug und Überfällen**

Die DIHK-Publikation „Sicherheit im Einzelhandel“ informiert über die wirksame Abwehr von Ladendiebstahl und anderen Straftaten wie Betrugs- und Falschgelddelikten sowie Raub. Es werden viele Tipps und Hinweise gegeben, um die Schwachstellen im eigenen Geschäft zu erkennen. Auch wird erläutert, was zu tun ist, wenn ein Ladendieb gefasst wird. Internet-Bestellshop: <http://www.dihk-verlag.de/>.